

1948—1971: Verschiedene Vereinbarungen über die Korrektioin des Rheines, die Kronenhöhe der Rheinhochwasserdämme, wasserbaupolizeiliche Sicherungsmaßnahmen und die Kiesentnahme aus dem Rhein³²⁾.

1954: Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Ausweise für die Führung von Motorfahrzeugen³³⁾.

1956: Abkommen über «die Festlegung der Landesgrenze im Rhein»³⁴⁾.

1963: «Protokoll betreffend die Anwendung des schweizerisch-österreichischen Abkommens... über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein»³⁵⁾. Zur Vorbereitung von bestimmten Vereinbarungen und von Vorschlägen zur Abänderung des Abkommens und um sich zu bemühen, aus der Durchführung des Abkommens sich ergebende Schwierigkeiten zu lösen, ist eine gemischte Kommission vorgesehen. Soweit Fragen behandelt werden, die die Anwendung auf das Fürstentum Liechtenstein betreffen, besteht diese Kommission aus je vier, also aus zwölf Mitgliedern. Zum dreistaatlichen Abkommen kam 1967 eine dreiseitige Regierungsvereinbarung hinzu³⁶⁾.

1965: Abkommen über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung³⁷⁾ (welches das AHV-Abkommen von 1954 ersetzt) samt Verwaltungsvereinbarung (zwischen der Liechtensteinischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesamt für Sozialversicherung³⁸⁾ von 1967. Nach Art. 18 des Abkommens ist für Streitfälle über die Auslegung und Anwendung des Abkommens ein Schiedsgericht, das bindend entscheidet, zuständig.

1968: Abkommen «über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen»³⁹⁾. Für die Auslegung und Anwendung des Abkommens in Streitfällen wird eine paritätische Kommission bestellt, die sich nötigenfalls zu einem Schiedsgericht erweitert.

1969: Vereinbarung (zwischen Regierung und den zuständigen eidgenössischen Behörden) über Fragen, die sich aus dem Bestehen und dem Betrieb des Waffenplatzes St. Luziensteig ergeben⁴⁰⁾.

1969: Abkommen «über Familienzulagen»⁴¹⁾.

Eine Untergruppe bilden einige völkerrechtliche Verträge auf der Basis der Gleichheit, aber mit jeweils nahezu einseitigen Interessenlagen:

1943: Regierungsvereinbarung über die Zulassung von Liechtensteinern zu eidgenössischen Medizinalprüfungen und deren Anerkennung in Liechtenstein⁴²⁾ sowie Regierungsvereinbarung von 1954 über die Teilnahme liechtensteinischer Bürger an den schweizerischen höheren gewerblichen Fachprüfungen⁴³⁾.

1948: Vertrag «über die allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein-Würznerhorn»⁴⁴⁾ samt Regierungsvereinbarung («Verordnung») «über die Instandhaltung und Erhaltung der Landesgrenze Schweiz-Liechtenstein» sowie

³²⁾ Verhandlungsprotokoll vom 30. 1. 1948 betr. die Weiterbehandlung der Fragen der Korrektioin des st. gallisch-liechtensteinischen Rheines, samt Staatsvertragsentwurf; Verhandlungszusatzprotokoll vom 20. 3. 1951 betr. die Festlegung der Kronenhöhe der liechtensteinischen und schweizerischen Rheinhochwasserdämme; Verhandlungszusatzprotokoll vom 23. 12. 1954 betr. die Festlegung der Kronenhöhe der Rheinhochwasserdämme; Notenaustausch vom 12./13. 10. 1953 über die wasserbaupolizeilichen Sicherungsmaßnahmen an der liechtensteinisch-st. gallischen Rheinkorrektionsstrecke; Protokolle vom 26. 5. 1970, 23. 12. 1970 und 30. 11. 1971 betr. die Regelung der Kiesentnahme aus dem Rhein.

³³⁾ Notenwechsel vom 30. 1. / 16. 2. 1954 (Eidgenössische Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen [AS] 1972 769).

³⁴⁾ LGBl. 1956/9 (AS 1956 139).

³⁵⁾ LGBl. 1965/27 (AS 1964 1162).

³⁶⁾ LGBl. 1968/7 (AS 1968 14).

³⁷⁾ LGBl. 1966/13 (AS 1966 1227).

³⁸⁾ LGBl. 1968/16 (AS 1968 376).

³⁹⁾ LGBl. 1970/14 (AS 1970 79).

⁴⁰⁾ Absicherung Liechtensteins gegen Lärmeinwirkungen, Brandgefahren, Verletzung des Hoheitsgebietes durch Überschießungen etc. Notenwechsel vom 2. 5. und 10. 7. 1969.

⁴¹⁾ LGBl. 1970/16 (AS 1970 525).

⁴²⁾ LGBl. 1944/2.

⁴³⁾ LGBl. 1954/13.

⁴⁴⁾ LGBl. 1949/19 (AS 1949 II 1063).